VERORDNUNG (EWG) Nr. 812/89 DER KOMMISSION

vom 21. März 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/89 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1989

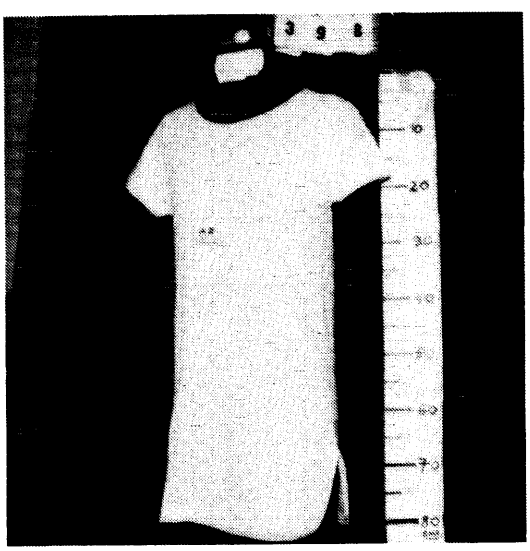
Für die Kommission

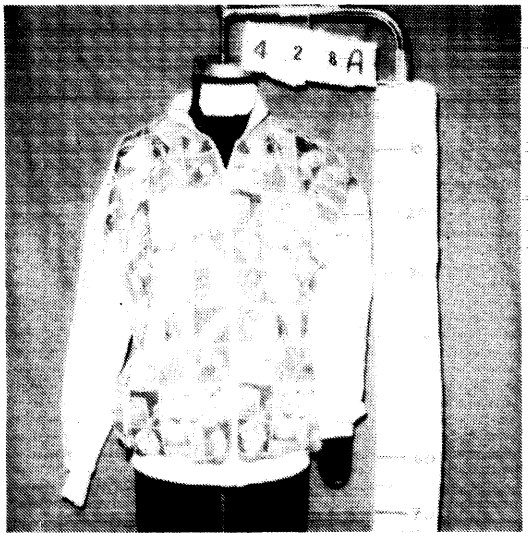
Christiane SCRIVENER

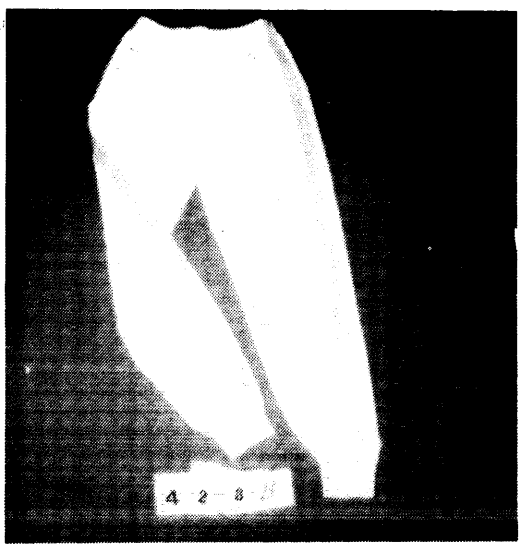
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1989, S. 19.

ANHANG

Warenbeschreibung	Tarifierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Leichtes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend, mit rundem Halsausschnitt, kurzen, nicht enganliegenden Ärmeln und seitlich etwa 12 cm langen Schlitzen am unteren Rand. Halsausschnitt, Ärmelabschlüsse und der untere Rand des Kleidungsstücks sind mit einem ca. 1 cm breiten Gewirkestreifen eingefaßt (siehe Foto Nr. 397 (*)) 	6104 42 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6104 und 6104 42 00. Eine Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das Kleidungsstück nicht eindeutig erkennen läßt, daß es dazu bestimmt ist, ausschließlich als Nachtkleidung getragen zu werden.
2. Leichtes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend, mit rundem Halsausschnitt, kurzen, nicht enganliegenden Ärmeln und seitlich etwa 16 cm langen Schlitzen am unteren Rand. Halsausschnitt, Ärmelabschlüsse und der untere Rand des Kleidungsstücks sind mit einem Gewirkestreifen eingefaßt. Auf der Vorderseite ist ein verzierendes Motiv aufgenäht (siehe Foto Nr. 398 (*)) 	6104 42 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6104 und 6104 42 00. Eine Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das Kleidungsstück nicht eindeutig erkennen läßt, daß es dazu bestimmt ist, ausschließlich als Nachtkleidung getragen zu werden.

Warenbeschreibung	Tarifierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
3. Leichtes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Oberkörpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend, mit rundem Halsausschnitt, kurzen, nicht enganliegenden Ärmeln und seitlich etwa 13 cm langen Schlitzen am unteren Rand. Halsausschnitt und Ärmelabschlüsse des Kleidungsstücks sind mit einem Gewirkestreifen eingefaßt, der untere Rand ist gesäumt (siehe Foto Nr. 399 (*)) 	6104 42 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6104 und 6104 42 00. Eine Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das Kleidungsstück nicht eindeutig erkennen läßt, daß es dazu bestimmt ist, ausschließlich als Nachtkleidung getragen zu werden.
4. Warenzusammenstellung aus zwei Kleidungsstücken, in Aufmachung für den Einzelverkauf: a) Ungefütterter Blouson aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) mit Kragen, vorn durchgehend geöffnet und mit einem Reißverschluß verschließbar, mit langen Ärmeln. Am unteren Rand und an den Ärmelenden befindet sich ein Bund aus Gewirken. Ein andersfarbiges Band aus Geweben ist längs auf den Ärmeln und um die Ärmellöcher genäht. Die beiden Bahnen der Vorderseite sind vollständig mit einem aufgenähten, mit bunten Mustern bedruckten Gewebe bedeckt. Oberhalb der Taille befinden sich zwei Taschen, die mit Reißverschluß verschlossen werden (siehe Foto Nr. 428 A (*)) 	6112 11 00	Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6112 und 6112 11 00 (Siehe auch die HS-Erläuterungen zu KN-Code 6112).

Warenbeschreibung	Tarifierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
b) Ungefütterte lange Hose aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), die von der Taille bis zu den Knöcheln reicht. An der Taille wird sie durch einen elastischen Zug und eine Kordel verengt. Am Beinende befinden sich Bündchen. Ein gewebtes andersfarbiges Band ist außen längs auf den Hosenbeinen aufgenäht und reicht von der Taille bis zu den Bündchen am unteren Ende der Hosenbeine. Das Kleidungsstück hat zwei mit Reißverschluß versehene Taschen und ist ohne Öffnung an der Taille (siehe Foto Nr. 428 B (*)) 		

(*) Die Fotos dienen lediglich zur Illustration.